

**Der Präsident des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**
- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

Finanzstatusprüfung

Landeshauptstadt Hannover

Übersandt an

- Landeshauptstadt Hannover
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Hildesheim, 07.04.2015

Az.: 6.2-10710-241001/3-14



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsanlass, Prüfungsschwerpunkt und Zielsetzung.....	3
2	Analyse der Finanzkennzahlen und Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit	4
2.1	Kennzahlen.....	4
2.2	Haushaltssicherung	9
2.3	Dauernde Leistungsfähigkeit.....	12
3	Haushaltsaufstellungsverfahren.....	13
4	Rechnungslegungs- und Entlastungsverfahren.....	13
5	Umsetzung des NKR.....	14
6	Kassenwesen	16

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Basisdaten.....	17
Anlage 2: Erläuterungen zu den Kennzahlen.....	18
Anlage 3: Ordentliche Ergebnisse der Produktbereiche für die Jahre 2011 bis 2014	21
Anlage 4: Vergleich Kennzahlen zu den Produktbereichen für das Jahr 2012.....	22

Abkürzungsverzeichnis

GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
HSK	Haushaltssicherungskonzept
HVB	Hauptverwaltungsbeamter/-in
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKPG	Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz.	Textziffer

1 Prüfungsanlass, Prüfungsschwerpunkt und Zielsetzung

Der Präsident des Landesrechnungshofs führt die überörtliche Prüfung u. a. der Gemeinden gemäß §§ 2 bis 4 des NKPG durch. Die überörtliche Prüfung stellt fest, ob das Haushalts- und Kassenwesen der zu prüfenden Einrichtung ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird.

Finanzstatusprüfungen beinhalten insbesondere die formale Prüfung anhand der Rechtsvorschriften zum Haushalts- und Kassenwesen. Daneben verfolgen sie das Ziel, eine Aussage zum Finanzstatus der Kommunen zu treffen, d. h. die wirtschaftlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung in der Gesamtsicht anhand von Kennzahlen zu bewerten.

Für die Prüfung habe ich die kreisfreien Städte sowie die Stadt Göttingen und die Landeshauptstadt Hannover mit Sonderstatus in einer Prüfungsreihe zusammengefasst. Die Ergebnisse aus dieser Prüfungsreihe werde ich nach Abschluss meiner Prüfungen in einem eigenen Bericht vergleichend gegenüberstellen.

Ich habe die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 geprüft. Ferner habe ich in meiner Prüfung das Haushaltsplanjahr 2014 und für die Jahre 2015 bis 2017 die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung einbezogen, um zukunftsorientierte Aussagen zu treffen.

Die Landeshauptstadt Hannover hatte nach der Übersendung der Prüfungsfeststellungen im schriftlichen Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese Möglichkeit nutzte sie mit Schreiben vom 04.03.2015.

Soweit es für die Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, habe ich die Erläuterungen der Landeshauptstadt Hannover in die Prüfungsmitteilung aufgenommen.

Soweit Regelungen des NKomVG angeführt sind, galten bis zum 31.10.2011 die entsprechenden Bestimmungen der NGO.

2 Analyse der Finanzkennzahlen und Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit

2.1 Kennzahlen

Tz. 1 Die Fähigkeit der Landeshauptstadt, ihren Haushalt auszugleichen und dem Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung gerecht zu werden, habe ich anhand von Finanzkennzahlen geprüft.

Die folgende Tabelle zeigt neben den Kennzahlen auch die zugehörigen Minimal-, Maximal- und aggregierten Durchschnittswerte des Vergleichsrings für das Jahr 2012. Sie dienen zur Standortbestimmung innerhalb des Vergleichsrings.

Die Basisdaten für die Tabelle stammen aus den beschlossenen Jahresabschlüssen 2011 bis 2012, der vorläufigen Finanz- und Ergebnisrechnung 2013 sowie dem Haushaltsplan 2014 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2015 bis 2017. Ich habe sie in der Anlage 1 zusammengefasst.

Ich habe meine Prüfung bei den kreisfreien Städten und den Städten mit Sonderstatus aufgrund der überwiegend fehlenden Gesamtabschlüsse auf die Kernhaushalte beschränkt. Die unterschiedlichen Ausgliederungsgrade bei den Städten erschweren den Vergleich.

Die zur Erstellung der Eröffnungsbilanz zugelassenen Wahlrechte zur Bewertung des Vermögens beeinflussen die Höhe der Bilanzsumme stark. Die kreisfreien Städte und die Städte mit Sonderstatus haben die Wahlrechte sehr unterschiedlich ausgeübt. Dies ist bei der Interpretation der Bilanzkennzahlen zu berücksichtigen.

Erläuterungen bzw. Definitionen zu den Kennzahlen können der Anlage 2 entnommen werden.

Für die einwohnerbezogenen Kennzahlen habe ich die Bevölkerungszahlen der Statistiken des LSN zum 30.06. des jeweiligen Jahres zugrunde gelegt.¹

¹ LSN-Online, Tabelle Z1020014.

Finanzkennzahlen														
	Einheit	Jahresabschluss			Plan 2014	Mittelfr. Ergebnis- und Finanzplanung			Δ 2013-11	Δ in % 2013-11	Vergleichswerte 2012			Erl. vgl. Tz.
		2011	2012	vorläufig 2013		2015	2016	2017			min.	Ø	max.	
Bilanzsumme je Einwohner	€	20.024	19.666	19.597	-	-	-	-	-427	-2,1%	4.254	11.047	19.666	2 u. 3
<i>Nettovermögensquote</i>	%	69,9	70,1	70,2	-	-	-	-	0,3	0,4%	9,6	63,9	70,1	
Gesamtverschuldung je Einw.	€	5.994	5.846	5.815	-	-	-	-	-178	-3,0%	2.071	3.973	5.846	
<i>Verschuldungsgrad - insgesamt</i>	%	29,9	29,7	29,7	-	-	-	-	-0,3	-0,9%	29,7	36,0	90,3	2
<i>Verschuldungsgrad - investiv</i>	%	13,0	13,0	13,0	-	-	-	-	0,0	0,1%	0,0	10,0	24,0	2
<i>Verschuldungsgrad - Liquidität</i>	%	3,0	1,6	1,4	-	-	-	-	-1,6	-54,2%	0,0	4,0	28,1	2
<i>Rückstellungsquote</i>	%	11,3	11,9	11,8	-	-	-	-	0,6	5,1%	11,9	17,5	52,9	
Jahresergebnis	Mio. €	-23,9	89,6	36,7	0,0	-31,6	-29,5	-33,3	60,5	-	-24,2	38,6	130,9	
ordentl. Ergebnis	Mio. €	-30,1	70,9	41,8	0,0	-31,6	-29,5	-33,3	71,9	-	-21,2	35,7	183,5	
ordentl. Ergebnis je Einwohner	€	-59	139	81	-	-	-	-	141	-	-276	223	1.512	
<i>ordentl. Aufwandsdeckungsgrad</i>	%	98,2	104,0	102,3	100,0	98,4	98,5	98,3	4,0	4,1%	90,4	107,2	137,4	
<i>Gewerbesteuerquote</i>	%	30,3	31,7	29,2	28,9	30,2	30,5	30,6	-1,0	-3,5%	9,4	31,9	64,9	
<i>Zinsdeckungsquote</i>	%	3,4	3,0	2,6	2,9	3,0	3,1	3,1	-0,8	-23,3%	0,0	1,6	3,0	
<i>Reinvestitionsquote</i>	%	148,8	116,6	184,8	159,8	215,9	212,8	133,6	36,0	24,2%	106,6	252,6	971,2	
<i>Abschreibungsintensität</i>	%	4,3	5,1	4,2	4,3	4,3	4,4	4,5	0,0	-0,9%	2,2	4,6	6,0	
<i>Zuschussquote an verb. Untern., Sonderverm. u. Bet.</i>	%	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,0	-0,1%	0,5	2,0	6,7	
<i>Personalintensität</i>	%	21,4	22,6	21,4	21,9	22,2	22,2	22,3	0,0	0,1%	18,2	21,6	23,6	
Einwohner je VZÄ	Einw./ VZÄ	79,7	75,5	81,7	-	-	-	-	2,0	2,5%	63,9	85,0	125,2	
Cashflow aus lfd. Verwaltungst.	Mio. €	28,3	188,1	92,9	17,6	25,2	29,7	28,2	64,6	227,9%	-20,2	68,3	271,8	
Cashflow je Einwohner	€	56	368	180	-	-	-	-	124	222,5%	-264	426	2.240	
<i>Tilgungsdeckungsgrad</i>	%	15,8	234,6	61,8	3,7	5,3	6,2	5,9	46,0	290,9%	-1.581,4	591,9	2.671,3	5

Im Folgenden gehe ich auf Auffälligkeiten bei einzelnen Kennzahlen ein.

Tz. 2 Die Landeshauptstadt Hannover leitete im Prüfungszeitraum Kredite für Investitionen und Liquiditätskredite an ihre Eigen- und Regiebetriebe weiter. Ich habe die Kredite vom Kernhaushalt abgegrenzt. Die folgende Tabelle bildet die Bilanzkennzahlen ohne die Kredite für Eigen- und Regiebetriebe ab:

Abgrenzungsrechnung - Bilanzkennzahlen ohne Kredite für Eigen- und Regiebetriebe									
	Einheit	Jahresabschluss			Δ	Δ in %	Vergleichswerte 2012		
		2011	2012	vorläufig 2013			2013-11	2013-11	min.
Bilanzsumme je Einw.	€	18.648	19.067	19.017	370	2,0%	4.254	10.856	19.067
Nettovermögensquote	%	75,1	72,3	72,3	-2,8	-3,7%	9,6	63,9	72,3
Gesamtverschuldung je Einw.	€	4.617	5.247	5.236	618	13,4%	2.071	3.782	5.389
Verschuldungsgrad - insgesamt -	%	24,8	27,5	27,5	2,8	11,2%	27,5	34,2	90,3
Verschuldungsgrad - investiv -	%	7,6	11,5	11,5	3,9	51,1%	0,0	9,0	24,0
Verschuldungsgrad - Liquidität -	%	2,1	0,5	0,2	-1,9	-90,7%	0,0	3,3	28,1
Rückstellungsquote	%	12,1	12,3	12,2	0,1	0,9%	12,3	17,5	52,9
Abgrenzungsrechnung - Bilanzbasiszahlen ohne Kredite für Eigen- und Regiebetriebe									
Bilanzsumme	Mio. €	9.449,0	9.743,8	9.798,3	349,3	3,7%	322,3	1.934,3	9.743,8
Schulden inkl. Rückstellungen	Mio. €	2.339,7	2.681,1	2.697,6	357,8	15,3%	124,5	673,9	2.987,2
Investitionskredite	Mio. €	722,0	1.121,7	1.131,6	409,6	56,7%	0,0	176,5	1.306,6
Liquiditätskredite	Mio. €	200,2	43,9	19,4	-180,9	-90,3%	0,0	64,6	165,0
weitere Kennzahlen									
Abschreibungen je Einw.	€	145	178	150	5	3,7%	64	143	242

Die erheblichen Wertänderungen zwischen den Schlussbilanzen 2011 und 2012 sind größtenteils auf die Wiedereingliederung des Netto Regiebetriebs „Gebäude- management“ in den Kernhaushalt zum 01.01.2012 zurückzuführen.

Tz. 3 Zum 31.12.2012 betrug die Bilanzsumme der Landeshauptstadt Hannover 9,7 Mrd. €. Zu diesem Stichtag wies die Landeshauptstadt im Vergleichsring die mit Abstand höchste Bilanzsumme je Einwohner aus. Die Bilanzsumme je Einwohner betrug 19.067 € und damit 175,6 Prozent des aggregierten Durchschnittswerts aus dem Vergleichsring.

Zugleich verfügte die Landeshauptstadt im Vergleichsring über die höchste Nettovermögensquote und den niedrigsten Verschuldungsgrad – insgesamt². Der Verschuldungsgrad lag bei nur 27,5 %. Dagegen war die Gesamtverschuldung je Einwohner von 5.247 € überdurchschnittlich hoch. Sie lag um 1.465 € über dem aggregierten Durchschnittswert. Die Ursache für den vergleichsweise niedrigen Verschuldungsgrad findet sich in der hohen Bilanzsumme und damit in dem hohen Vermögensbestand.

Im Folgenden stelle ich exemplarisch zwei Bilanzposten der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Braunschweig gegenüber:

- Größter Bilanzposten des Vermögens bei der Landeshauptstadt war das Sachvermögen mit 8,75 Mrd. € bzw. 17.122 € je Einwohner zum 31.12.2012. Bei der Stadt Braunschweig betrug das Sachvermögen 1,22 Mrd. € bzw. 4.974 € je Einwohner. Damit verfügte die Landeshauptstadt Hannover gegenüber der Stadt Braunschweig über ein rd. 3,5-faches Sachvermögen je Einwohner.
- Das Vermögen für Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen betrug zum 31.12.2012 bei der Landeshauptstadt 852,7 Mio. € bzw. 1.669 € je Einwohner, das bei der Stadt Braunschweig 206,1 Mio. € bzw. 842 € je Einwohner. Damit war das Vermögen für Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen je Einwohner bei der Stadt Hannover doppelt so hoch.

Das hohe Vermögen der Landeshauptstadt hatte hohe Abschreibungen zur Folge. So lagen die Abschreibungen je Einwohner mit 178 € um 35 € über dem aggregierten Durchschnittswert des Vergleichsringes von 143 €.

Das MI hat mit Erlass vom 20.10.2014 eine bis zum 31.12.2016 befristete Ausnahme zur Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz zugelassen.

Ich empfehle der Stadt Hannover, die Bewertung und die Abschreibungszeiträume ihrer Vermögensgegenstände zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Die Landeshauptstadt Hannover hat u. a. in ihrer Stellungnahme vom 04.03.2015 darauf hingewiesen, dass die Feststellungen einerseits die besondere, herausragende Stellung der Landeshauptstadt Hannover in Niedersachsen unterstreiche.

² Schulden inklusive Rückstellungen im Verhältnis zur Bilanzsumme.

Dieses spiegelt sich wirtschaftlich beispielsweise in den Grundstückspreisen und im Umfang des Infrastrukturvermögens aber auch kulturell im städtischen Kunstbesitz wider und findet folglich auch in den bilanziellen Ansätzen Berücksichtigung. Andererseits differenziere die Auswertung innerhalb des Vergleichskreises nicht nach den angewendeten Bewertungsgrundsätzen. Die zum Vergleich herangezogene Stadt Braunschweig nehme sowohl beim Kunstvermögen als auch beim Infrastrukturvermögen vielfach eine Ersatzbewertung mit einem Euro vor. Die Landeshauptstadt Hannover habe sich in der Bewertung entschieden, einen möglichst realistischen Wert für Vermögensgegenstände anzusetzen. Eine Ersatzbewertung von Vermögensgegenständen mit einem Euro habe sie deswegen nur in Ausnahmefällen durchgeführt. Aussagen auf Grundlage des gewählten Vergleichskreises ließen keinen Rückschluss über die Bewertung bei ihr zu, da Hannover als Landeshauptstadt Funktionen ausübe, die nicht mit anderen – wesentlich kleineren – niedersächsischen Kommunen vergleichbar seien.

- Tz. 4 Wie in der Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages am 28.01.2015 dargestellt, nahm die Stadt Hannover im Prüfungszeitraum Fremdwährungskredite in Höhe von 25 Mio. CHF in Anspruch. Die Stadt Hannover wies diese nicht offen in ihren Jahresabschlüssen aus.

Fremdwährungskredite sind aufgrund nichtkalkulierbarer Wechselkursschwankungen mit besonderen Risiken behaftet. Sie sind in der Schuldenübersicht gemäß § 56 Abs. 3 GemHKVO (Anlage zum Jahresabschluss) gesondert nachzuweisen.³

Die Stadt Hannover sollte angesichts der gegenwärtigen Kursentwicklung von Euro zu Schweizer Franken prüfen, ob sie, wie im Krediterlass gefordert, durch Rückstellungsbildung Risikovorsorge getroffen hat und ob sie das Wechselkursrisiko absichern kann.

Die Landeshauptstadt Hannover hat u. a. in ihrer Stellungnahme vom 04.03.2015 darauf hingewiesen, dass sie für den Fremdwährungskredit eine Rückstellung gebildet habe.

- Tz. 5 Gemäß der Deckungsregel nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO dienen die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts insgesamt zur

³ Vgl. Nr. 1.8 des RdErl. d. MI vom 21.07.2014 – 33.1-10245/5/1, Nds. MBl. Nr. 28/2014, S. 518.

Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung.

In den Jahren 2011 und 2013 wies die Landeshauptstadt einen Tilgungsdeckungsgrad unter 100 % auf. Damit hielt sie die genannte Deckungsregel nicht ein.

- Tz. 6 In der Anlage 3 stelle ich die ordentlichen Aufwendungen, die ordentlichen Erträge und das ordentliche Ergebnis, nach Produktbereichen gegliedert, für die Jahre 2011 bis 2014 dar.⁴ Die Werte für die Jahre 2013 und 2014 sind vorläufig. Des Weiteren vergleiche ich in der Anlage 4 Kennzahlen zu den Produktbereichen für das Jahr 2012 mit dem Minimalwert, dem aggregierten Durchschnitt und dem Maximalwert aus dem Vergleichsring.

2.2 Haushaltssicherung

- Tz. 7 Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so ist gem. § 110 Abs. 6 NKomVG ein HSK aufzustellen. Das HSK ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 GemHKVO Anlage des Haushaltsplans.

Die Landeshauptstadt Hannover war im geprüften Zeitraum verpflichtet, als Anlage der Haushaltspläne 2011 und 2012 jeweils ein HSK aufzustellen.

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover beschloss am 14.12.2011 das HSK VIII für die Haushaltsjahre 2012 bis 2014⁵. Das HSK IX für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 war nach Aussage der Landeshauptstadt noch nicht endgültig aufgestellt.

Die Landeshauptstadt Hannover hielt sich bei der Aufstellung ihrer HSK nicht an den Grundsatz der Jährlichkeit: „Aus der engen Verbindung zum Haushaltsplan und aus dem allgemeinen Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts ergibt sich die Notwendigkeit der jährlichen Fortschreibung (Neufestsetzung) und der erneuten Beschlussfassung durch den Rat. Dies gilt auch dann, wenn inhaltliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr nicht vorgenommen werden. Denn auch ein unausgeglichener Haushalt, der sich im Rahmen des HSK des Vorjahres bewegt,

⁴ Grundlage: Verbindlicher Produktrahmen für Niedersachsen, Bekanntmachung des LSN vom 23.07.2013, Nds. MBl. Nr. 28 vom 07.08.2013, S. 558.

⁵ Vgl. Beschlussdrucksache 2351/2011.

verstößt gegen § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG. Das erneute Konzept soll auf dem Konzept und den Ergebnissen des Vorjahres aufgebaut werden. Die jährliche Neufestsetzung ist so lange erforderlich, bis der formelle Ausgleich des Haushalts wieder erreicht ist.“⁶

Die Landeshauptstadt Hannover hat u. a. in ihrer Stellungnahme vom 04.03.2015 darauf hingewiesen, dass zum Abbau der Fehlbeträge von ihr seit 1994 grundsätzlich der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum als geeigneter Zeitraum angesehen werde, sodass diesem Grundsatz folgend bisher mehrjährige HSK aufgestellt würden. Dies entspräche durchaus der gesetzlichen Vorgabe aus § 110 Abs. 6 NKomVG. Auch nach Veröffentlichung des zur Aufstellung und zum Inhalt eines HSK ergangenen Erlasses des MI vom 30.10.2007 sei diese Praxis beibehalten worden, zumal nachhaltige Haushaltssicherungsmaßnahmen häufig einen längeren Umsetzungszeitraum benötigen würden und sich deren Wirkung (z.B. Personalabbau) erst später zeigen oder sich über einen längeren Zeitraum erstrecken würde. Ein jährliches Konzept als reine Neufestsetzung ohne Änderungen des Inhaltes sei bisher nicht dem Rat vorgelegt worden. Sämtliche Haushaltssicherungskonzepte und Haushaltssicherungsberichte seien der Kommunalaufsicht des MI zumeist fristgerecht vorgelegt worden. Bisher seien von der Kommunalaufsicht keine Änderung dieses Verfahrens bzw. die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für das seit 20 Jahren praktizierte mehrjährige Konzept gefordert worden. Sowohl die Aufstellung eines HSK als auch der jährliche Haushaltssicherungsbericht für eine Kommune in der Größe der Landeshauptstadt Hannover sei sehr aufwändig und komplex und damit auch sehr personalintensiv. Eine jährliche Neufassung eines Konzeptes – parallel zur Beschlussfassung des Haushaltsplanes und neben der Erstellung eines Haushaltssicherungsberichtes – erschiene insbesondere vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung wenig zielführend.

- Tz. 8 Gemäß § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG ist im HSK festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrags in den künftigen Jahren vermieden werden soll.

⁶ Vgl. „Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzepts“, Bekanntmachung des MI vom 30.10.2007, Nds. MBl. Nr. 46/2007, S. 1254.

Grundlage meiner Bewertung von HSK sind die „Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzepts“⁷.

Ich habe geprüft, ob das zuletzt aufgestellte HSK VIII für die Jahre 2012 bis 2014 diesen Hinweisen entspricht.

Anforderungen an die Haushaltssicherung					
Nr.	Anforderungen	erfüllt	z. T. erfüllt	nicht erfüllt	Erl. in Tz.
1	Ausgangslage und Ursachen für die entstandene Fehlentwicklung festgestellt?	X			
2	Beschrieben, wie die Fehlentwicklung beseitigt wird?		X		
3	Aussagen dazu, wie neue Fehlbeträge künftig vermieden werden?		X		
4	Im HSK dargestellt, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll?	X			
5	Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung erreicht?			X	9
6	Überschreitung des zuvor genannten Zeitraums. Wurde im HSK begründet, warum ein Ausnahmefall vorliegt?			X	
7	Maßnahmen geeignet, den Haushaltsausgleich herzustellen?	X			
8	Maßnahmen konkret und verbindlich beschrieben?	X			
9	Umsetzungszeitpunkt, -methode und Einsparvolumen jeder Einzelmaßnahme benannt?	X			
10	Finanzielle Auswirkungen der einzelnen Umsetzungsschritte im Hinblick auf die Erträge und Aufwendungen des Aufstellungsjahres und der Folgejahre festgelegt?		X		
11	Finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung tabellarisch zusammengefasst dargestellt?	X			
12	Gesamtwirkung durch eine vergleichende Gegenüberstellung in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung jeweils mit und ohne die beschriebenen Haushaltssicherungsmaßnahmen veranschaulicht?			X	
13	Alle Möglichkeiten zu Ertragsverbesserungen und Aufwandsminderungen überprüft?		X		
14	Alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen detailliert aufgelistet, kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft und ggf. konsequent reduziert?			X	10
15	Aufwandserhöhungen im Bereich der nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen einzeln dargestellt und begründet?			X	
16	Ausgegliederte Bereiche in die Haushaltssicherung einbezogen?	X			

⁷ Vgl. ebd.

Im Folgenden gehe ich auf Einzelheiten bezüglich der Umsetzung des HSK ein:

- Tz. 9 Die Landeshauptstadt Hannover führte im HSK VIII aus, dass nach dem Planungsstand des 14.12.2011 eine Finanzierungslücke von 7 Mio. Euro bestünde, um den Haushalt 2015 vollständig auszugleichen. Angesichts der Planungsunsicherheiten und der Tatsache, dass die Rechnungsergebnisse in den letzten Jahren in der Regel deutlich besser waren als der Haushaltsplan, schiene diese Differenz aber hinnehmbar⁸. Die Landeshauptstadt plante insofern innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keinen Haushaltsausgleich.
- Tz. 10 Die Landeshauptstadt Hannover erfasste die nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen in einer Auflistung vom 07.08.2009. Die Auflistung war nicht Bestandteil des HSK VIII. Diese enthielt lediglich die kameralen Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahres 2008. Die Landeshauptstadt Hannover begründete nicht die kameralen Ausgabenerhöhungen.

2.3 Dauernde Leistungsfähigkeit

- Tz. 11 Gemäß § 23 GemHKVO wird die dauernde Leistungsfähigkeit in der Regel anzunehmen sein, wenn u. a. der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres erreicht ist, die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung unter Berücksichtigung eventueller Fehlbeträge ausgeglichen ist sowie in der Bilanz eine positive Nettoposition ausgewiesen ist und voraussichtlich ausgewiesen bleibt.

Zum Zeitpunkt der Erhebung im Dezember 2014 war bei der Landeshauptstadt Hannover die dauernde Leistungsfähigkeit nur mit Einschränkungen anzunehmen.

Der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres 2011 war nicht erreicht.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung im Haushaltsplan 2014 war nicht ausgeglichen.

⁸ Vgl. Abschnitt VI des HSK VIII.

Die Landeshauptstadt Hannover hat u. a. in ihrer Stellungnahme vom 04.03.2015 bemerkt, dass ihre Planung für 2014 einen ausgeglichenen Haushalt vorsah. Die nicht beeinflussbare Entwicklung bei der Gewerbesteuer und z. B. die Verpflichtung im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung und einer damit einhergehenden zeitlichen stark versetzten – leider nur teilweisen – Kostenerstattung des Landes habe dazu geführt, dass im Ergebnis der Haushaltsausgleich nicht eingehalten werden könne. Gerade diese nicht planbaren Faktoren und die vielen durch Gesetzesvorgaben bedingten Mehraufwendungen (z. B. Kita, G9) würden derzeit keine ausgeglichene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ermöglichen.

3 Haushaltsaufstellungsverfahren

Tz. 12 Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG ist die von der Vertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

Daten zum Haushaltsaufstellungsverfahren				
Jahr	Beschluss der Vertretung	Vorlage bei der Aufsichtsbehörde	fristgerecht?	Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde
2011	24.02.2011	06.04.2011	nein	05.07.2011
2012	23.02.2012	17.04.2012	nein	09.07.2012
2013	21.02.2013	12.04.2013	nein	07.06.2013
2014	20.03.2014	06.05.2014	nein	22.07.2014

4 Rechnungslegungs- und Entlastungsverfahren

Tz. 13 Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen.

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen; der konsolidierte Gesamtabchluss soll innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden.

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschließt die Vertretung über die Abschlüsse und die Entlastung des HVB bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt.

Der konsolidierte Gesamtabchluss war erstmals für das Haushaltsjahr 2012 aufzustellen.⁹

Daten zum Rechnungslegungs- und Entlastungsverfahren						
Jahr	Aufstellung Jahresabschluss		Aufstellung konsolidierter Gesamtabchluss		Beschluss über die Abschlüsse und die Entlastung des HVB	
	Datum	fristgerecht?	Datum	fristgerecht?	Datum	fristgerecht?
2011	19.11.2012	nein	-	-	22.08.2013	nein
2012	26.06.2014	nein		nein	16.10.2014	nein
2013		nein		nein		nein

5 Umsetzung des NKR

Tz. 14 Die Landeshauptstadt Hannover hat verschiedene haushaltswirtschaftliche Instrumente einzusetzen, um die Verwaltungssteuerung zu unterstützen und die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit zu beurteilen. Ich habe geprüft, ob die Landeshauptstadt Hannover über entsprechende Steuerungsinstrumente im letzten Jahr des Prüfungszeitraums verfügte. Die Wirkung der Steuerungsinstrumente ist kein Prüfungsgegenstand gewesen.

⁹ Vgl. Art. 6 Abs. 7 Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342).

Umsetzungsstand NKR						
Rechts- grundlage in der GemHKVO	Inhalt	Pflicht/Ermessen	vorhanden	teilweise vorhanden	nicht vorhanden	Erl. in Tz.
§ 21 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 7	„Strategie“	eingeschränktes Ermessen	X	-		15
§ 4 Abs. 1	Teilhaushalte entsprechend der örtlichen Verwaltungsgliederung	Pflicht	X	-		
§ 15 Abs. 3	Innere Verrechnungen	eingeschränktes Ermessen		X		
§ 4 Abs. 3	Budgetierung	Ermessen	X	-		
§ 4 Abs. 7	Wesentliche Produkte	Pflicht	X	-		16
	Leistungen	Pflicht	X			
	Produktziele	Pflicht		X		17
	Maßnahmen	Pflicht	X			
	Produktkennzahlen	Pflicht		X		
§ 21 Abs. 1	KLR nach den örtlichen Bedürfnissen	Pflicht		X		18
§ 21 Abs. 1	Controlling mit Berichtswesen nach den örtlichen Bedürfnissen	Pflicht	X			19

- Tz. 15 Die Landeshauptstadt Hannover verfügte über strategische Grundlagen. Sie entwickelte ein Leitbild für die Verwaltung in einem internen Prozess. Zudem hatte sie Oberziele festgelegt.
- Tz. 16 Sie beschrieb ihre wesentlichen Produkte in einzelnen Teilhaushalten.
- Tz. 17 Für einzelne Produkte beschrieb sie Ziele und bestimmte Kennzahlen zur Zielerreichung.
- Tz. 18 Die Landeshauptstadt setzte eine KLR für einzelne Verwaltungseinheiten wie Feuerwehr und Friedhofswesen ein.
- Tz. 19 Sie verfügte über ein Controlling mit unterjährigem Berichtswesen für die gesamte Verwaltung.

6 Kassenwesen

Tz. 20 Gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO erlässt die Gemeinde zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung, insbesondere dem Umgang mit Zahlungsmitteln, eine Dienstanweisung. Deren Mindestinhalte sind in § 41 Abs. 2 GemHKVO geregelt.

Die Dienstanweisung der Landeshauptstadt Hannover mit Stand vom 01.01.2011 war vollständig.

Tz. 21 Die Kassenaufsicht besteht in einer laufenden Überwachung durch regelmäßige unvermutete Kassenprüfungen und einer sowohl ständigen als auch stichprobenweisen Kontrolle des gesamten Geschäftsgangs der Kommunalkasse.¹⁰

Kassensicherheit				
Rechtsgrundlage	Inhalt	ja/nein	Verstoß	Erl. in Tz.
§ 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG § 40 Abs. 7 GemHKVO	Wurden regelmäßige unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt?	ja		
§ 126 Abs. 5 NKomVG	Wurde die Kassenaufsicht übertragen?	ja	-	
§ 127 Abs. 1 NKomVG	Wurden Kassengeschäfte ganz oder zum Teil Dritten übertragen?	nein	-	
	Wurden hierfür regelmäßige unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt?	-		
§ 132 NKomVG	Gab es Sonderkassen?	ja	-	
	Wurden hierfür regelmäßige unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt?	ja		

Im Auftrag

St i e g e

¹⁰ Vgl. Grunwald, Ekkehard in Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Niedersachsen November 2013, NKomVG – Kommentar zu § 126, Rn. 13.

Anlage 1: Basisdaten

Auswertung der Basisdaten													
	Einheit	Jahresabschluss			Plan 2014	Mittelfr. Ergebnis- und Finanzplanung			Δ 2013-11	Δ % 2013-11	Vergleichswerte 2012		
		2011	2012	vorläufig 2013		2015	2016	2017			min.	Ø	max.
Einwohner zum 30.06.	Einw.	506.713	511.015	515.232	-	-	-	-	8.519	1,7%	49.694	160.368	511.015
Stellen laut Stellenplan zum 30.06.	VZÄ	6.355,4	6.764,4	6.307,5	-	-	-	-	-47,9	-0,8%	639,2	1.886,0	6.764,4
Bilanzsumme	Mio. €	10.146,3	10.049,9	10.097,0	-	-	-	-	-49,3	-0,5%	322,3	1.968,3	10.049,9
Nettoposition	Mio. €	7.096,1	7.049,6	7.088,1	-	-	-	-	-8,0	-0,1%	56,4	1.257,6	7.049,6
Schulden inkl. Rückstellungen	Mio. €	3.037,1	2.987,2	2.996,3	-	-	-	-	-40,8	-1,3%	124,5	707,9	2.987,2
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	Mio. €	1.315,8	1.306,6	1.311,1	1.311,1	-	-	-	-4,6	-0,4%	0,0	197,0	1.306,6
Liquiditätskredite	Mio. €	303,8	165,0	138,6	14,5	-	-	-	-165,2	-54,4%	0,0	78,1	165,0
Rückstellungen	Mio. €	1.142,2	1.194,0	1.194,8	-	-	-	-	52,6	4,6%	80,7	343,7	1.194,0
ordentlicher Ertrag	Mio. €	1.689,0	1.842,9	1.870,3	1.924,7	1.898,5	1.917,8	1.928,9	181,3	10,7%	173,8	531,9	1.842,9
ordentlicher Aufwand	Mio. €	1.719,1	1.772,0	1.828,5	1.924,7	1.930,1	1.947,2	1.962,2	109,4	6,4%	151,5	496,2	1.772,0
außerordentlicher Aufwand	Mio. €	7,0	6,0	21,9	0,0	0,0	0,0	0,0	14,9	214,4%	0,0	9,4	71,2
außerordentlicher Ertrag	Mio. €	13,2	24,7	16,8	0,0	0,0	0,0	0,0	3,5	26,9%	0,0	12,2	44,5
Gewerbesteuererträge	Mio. €	511,5	584,5	546,8	556,2	572,9	584,3	590,2	35,3	6,9%	18,8	169,9	584,5
Abschreibungen auf Sach- und immaterielles Vermögen	Mio. €	73,5	90,8	77,5	82,0	83,6	85,6	87,6	4,0	5,4%	4,9	22,9	90,8
Zinsaufwendungen	Mio. €	57,7	56,1	49,0	55,1	57,1	59,1	59,6	-8,7	-15,0%	0,0	9,3	56,1
Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	Mio. €	8,5	9,6	9,1	9,1	9,3	9,1	8,9	0,5	6,3%	1,4	10,1	28,8
Personalaufwand für aktives Personal	Mio. €	367,2	399,9	391,0	421,5	428,2	432,5	436,8	23,8	6,5%	35,5	107,0	399,9
Einzahlungen lfd. Verw.-tätigkeit	Mio. €	1.634,3	1.802,5	1.793,3	1.821,6	1.833,1	1.852,3	1.863,4	159,0	9,7%	169,9	519,5	1.802,5
Zuwendungen Investitionstätigkeit	Mio. €	9,2	10,0	23,1	19,7	9,1	8,1	4,2	13,8	149,9%	2,0	6,1	17,8
Auszahlungen lfd. Verw.-tätigkeit	Mio. €	1.606,0	1.614,4	1.700,4	1.803,9	1.807,9	1.822,6	1.835,2	94,4	5,9%	130,1	451,2	1.614,4
Auszahlung zur ordentlichen Tilgung	Mio. €	179,4	80,2	150,5	470,7	474,4	477,0	479,9	-28,9	-16,1%	0,0	11,5	80,2
Auszahlungen Investitionstätigkeit	Mio. €	109,4	105,9	143,3	131,0	180,5	182,2	117,0	33,8	30,9%	7,6	57,9	285,4

Anlage 2: Erläuterungen zu den Kennzahlen

Abschreibungsintensität

Die Abschreibungsintensität zeigt das Verhältnis der Abschreibungen zum ordentlichen Aufwand an. Sie verdeutlicht damit, in welchem Umfang das Jahresergebnis einer Kommune durch eine Minderung des Buchwertes des Sach- und immateriellen Vermögens belastet wird.

Aufwandsdeckungsgrad

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad stellt die Fähigkeit einer Kommune dar, ihre ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge zu decken.

Cashflow aus lfd. Verwaltungstätigkeit

Der Cashflow verdeutlicht, in welchem Umfang die laufende Verwaltungstätigkeit zu Zahlungsüberschüssen führt. Er stellt einen Indikator für die Finanzkraft einer Kommune dar, vor allem für dessen Möglichkeiten, Investitionen aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Einwohner je VZÄ

Bei der Kennzahl Einwohner je VZÄ habe ich die Einwohnerzahlen der Bevölkerungsfortschreibung nach dem Zensus 2011 zum 30.06. eines Jahres¹¹ ins Verhältnis zu den Vollzeitäquivalenten der zum 30.06. besetzten Stellen nach dem Stellenplan des entsprechenden Jahres gesetzt.

Gewerbesteuerquote

Die Gewerbesteuerquote zeigt an, wie hoch der Anteil der Gewerbesteuer am ordentlichen Ertrag ist. Sie ist ein Indikator für die Abhängigkeit der Kommune von den Gewerbesteuererträgen. Je höher die Quote liegt, umso stärker wirken sich Schwankungen der Gewerbesteuererträge auf die finanzielle Situation der Kommune aus.

Jahresergebnis

Das Jahresergebnis steht für den Erfolg oder Misserfolg einer Kommune im Rechnungsjahr. Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen

¹¹ LSN-Online, Tabelle Z1020014.

Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Nettovermögensquote

Die Nettovermögensquote gibt an, wie hoch der Anteil des Nettovermögens am Gesamtkapital ist.

Personalintensität

Die Personalintensität gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel durch Personal- und Versorgungsaufwendungen für aktives Personal gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquote gibt an, in welchem Umfang dem durch Abschreibungen hervorgerufene Wertverlust des Sach- und des immateriellen Vermögens ein Wertzuwachs durch Investitionen gegenübersteht.

Der Status Quo wird erhalten, wenn die Reinvestitionsquote im Durchschnitt mehrerer Jahre inflationsbereinigt rd. 100 % beträgt. Hiervon abweichende Quoten dokumentieren einen Auf- oder Abbau des Werts des Vermögens. Sie sind begründet, wenn sie durch

- zusätzliche bzw. nicht mehr zu erledigende Aufgaben,
- eine bewusste Änderung der Qualität des Vermögens (z. B. höherwertige Gegenstände oder höheres Durchschnittsalter) oder
- geänderte Finanzierungsmodalitäten (z. B. Eigentum, Leasing, Miete) hervorgerufen werden.

Tilgungsdeckungsgrad

Gemäß der Deckungsregel nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO dienen die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung. Der Tilgungsdeckungsgrad (Quotient aus Cashflow für die laufende Verwaltungstätigkeit und Auszahlung zur ordentlichen Tilgung) verdeutlicht, ob eine Kommune die Auszahlung zur ordentlichen Tilgung aus dem Saldo für die laufende Verwaltungstätigkeit leisten kann und damit ihre Schulden aus eigenen Mitteln abbaut. Liegt der Tilgungsdeckungsgrad unter 100 %, verstößt die Kommune gegen die genannte Deckungsregel.

Verschuldungsgrad

Die Gesamtverschuldung einer Kommune setzt sich aus ihren Verbindlichkeiten, wie insbesondere Kredite für Investitionen und Liquiditätskredite, sowie ihren Rückstellungen zusammen.¹² Die Verschuldung löst grundsätzlich Zinsaufwendungen sowie Auszahlungen des Finanzhaushaltes für den Schuldendienst aus. Der Verschuldungsgrad zeigt die Relation von Schulden inklusive der gebildeten Rückstellungen zur Bilanzsumme und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur einer Kommune.

Die Kommune bildet Rückstellungen gemäß § 123 Abs. 2 NKomVG für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist. Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO zählen zu den Rückstellungen nach § 95 Abs. 2 NGO¹³ u. a. Rückstellungen insbesondere für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschulverhältnissen. Gemäß § 43 Abs. 2 GemHKVO werden Rückstellungen in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist.

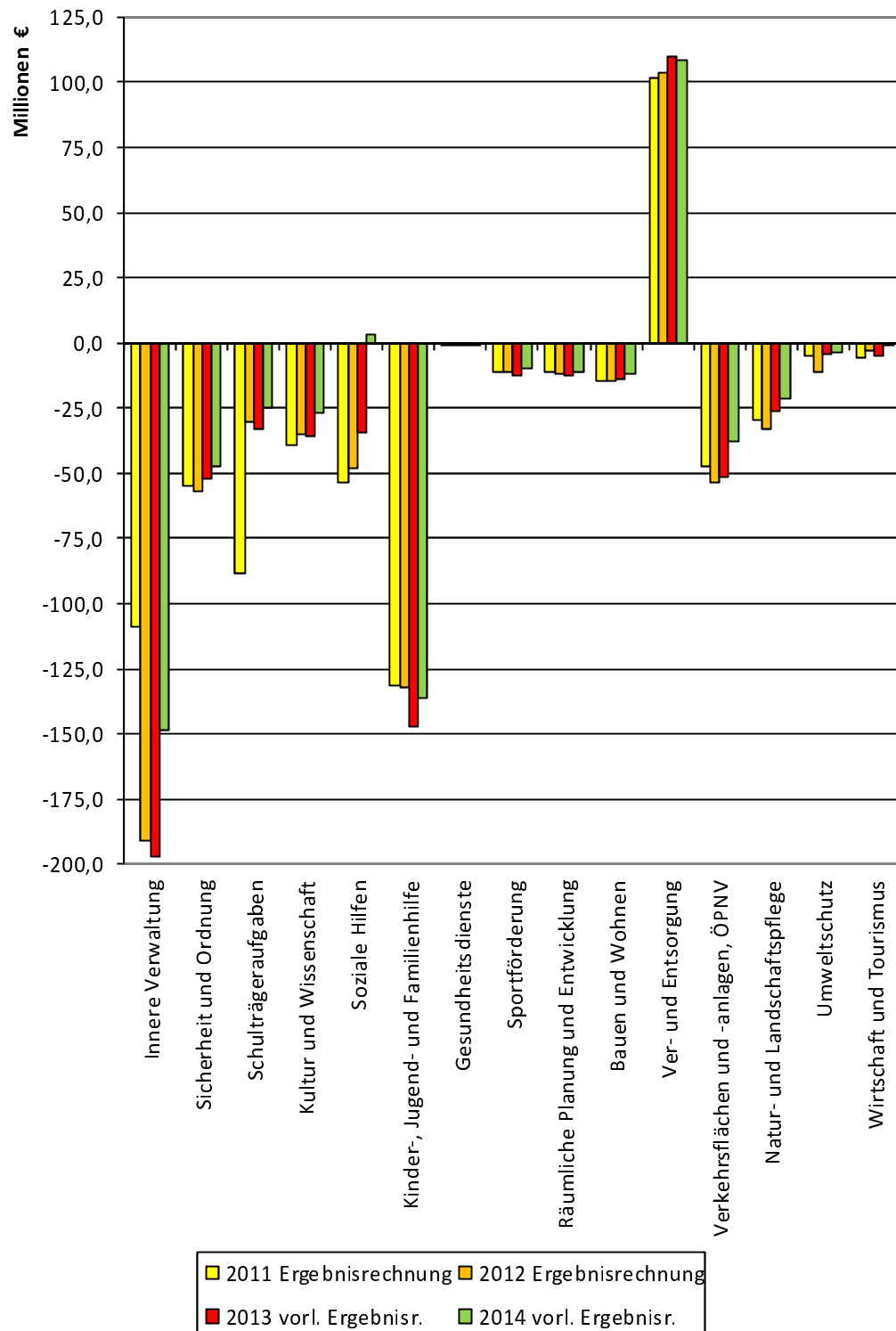
Zinsdeckungsquote

Die Zinsdeckungsquote beziffert den Anteil der ordentlichen Erträge, den eine Kommune zur Deckung des Zinsaufwands für investive Kredite und Liquiditätskredite benötigt.

¹² Vgl. § 54 Abs. 4 Nr. 2 und 3 GemHKVO.

¹³ Jetzt § 123 Abs. 2 NKomVG.

Anlage 3: Ordentliche Ergebnisse der Produktbereiche für die Jahre 2011 bis 2014¹⁴



¹⁴ Ohne Produktbereich Allgemeine Finanzwirtschaft.

Anlage 4: Vergleich Kennzahlen zu den Produktbereichen für das Jahr 2012

Kennzahlen zu den Produktbereichen für das Jahr 2012													
Produktbereich	Verhältnis Aufwand Produktbereich zur Summe Aufwendungen aller Produktbereiche	Vergleichswerte			Verhältnis Ertrag Produktbereich zum Aufwand gleicher Produktbereich (Aufwandsdeckungsquote)	Vergleichswerte			ordentliches Ergebnis Produktbereich je Einwohner	Vergleichswerte			
		min.	Ø	max.		min.	Ø	max.		min.	Ø	max.	
		in %				in %				in €			
11	Innere Verwaltung	12,7	5,2	11,5	17,1	15,3	9,7	23,2	48,2	-374,1	-622,4	-273,2	-98,9
12	Sicherheit und Ordnung	6,2	4,5	6,9	9,0	48,8	41,6	52,1	71,5	-110,9	-151,5	-101,4	-66,6
21-24	Schulträgeraufgaben	2,0	2,0	5,8	11,7	13,1	0,9	10,1	22,5	-58,9	-313,2	-161,3	-49,3
25-29	Kultur und Wissenschaft	2,9	2,0	3,4	5,8	33,0	4,2	17,0	33,0	-68,2	-146,5	-88,3	-39,0
31-35	Soziale Hilfen	21,4	13,6	24,9	37,4	87,3	53,7	69,7	87,3	-94,5	-430,1	-232,9	-94,5
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	13,5	9,7	14,0	18,2	44,8	10,0	25,2	44,8	-258,6	-399,1	-322,1	-258,6
41	Gesundheitsdienste	0,1	0,1	0,8	4,0	49,8	1,9	22,3	59,1	-1,8	-109,8	-20,0	-1,8
42	Sportförderung	0,9	0,2	1,0	2,3	25,1	0,0	12,9	25,1	-22,3	-66,8	-25,9	-5,1
51	Räumliche Planung u. Entwicklung	0,8	0,4	0,9	1,7	16,6	7,9	17,6	35,7	-23,5	-36,4	-24,0	-14,0
52	Bauen und Wohnen	1,4	0,5	1,1	1,8	40,6	14,0	61,1	147,1	-28,3	-48,3	-13,7	14,0
53	Ver- und Entsorgung	0,6	0,0	1,1	12,5	1118,9	132,7	426,4	17986,4	202,7	0,0	109,7	202,7
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	5,3	3,6	5,8	7,5	42,5	0,5	33,7	53,5	-105,2	-197,2	-118,7	-59,7
55	Natur- und Landschaftspflege	2,6	0,3	2,2	3,2	27,3	3,2	28,2	92,8	-64,4	-99,6	-48,3	-1,4
56	Umweltschutz	0,7	0,1	0,5	0,7	8,0	1,1	10,1	28,6	-21,6	-21,6	-12,9	-2,1
57	Wirtschaft und Tourismus	0,7	0,2	1,3	5,5	74,5	4,9	29,3	101,9	-5,9	-128,7	-27,9	0,1
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	28,3	4,0	18,8	33,9	219,7	219,7	373,1	1497,8	1174,2	1174,2	1586,8	3299,5